

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 55 (1982)

Heft: 3

Artikel: Die Bewaffnung der Wachten

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518883>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bewaffnung der Wachten

In den letzten Jahren sind wir einer auffallend starken Vermehrung der Diebstähle aller Art an militärischem Material, insbesondere an Waffen, Munition, Sprengstoffen, Handgranaten sowie auch Übermittlungsgeräten gegenübergestanden. Die unserem Milizsystem eigene Aufbewahrung dieses Materials in dezentralisierten Depots und vor allem die Verwahrung der individuellen Bewaffnungen in den privaten Wohnungen der Milizsoldaten verschaffen den «Waffenliebhabern» eine reichlich bequeme Versorgungsquelle. Es steht ausser Zweifel, dass ein erheblicher Teil dieses Diebesguts dem internationalen Terrorismus zugeflossen ist und diesem als willkommene Verstärkung seiner Arsenale gedient hat.

Diese unerfreuliche Erscheinung hat die militärischen Stellen veranlasst, Massnahmen zu einer verbesserten Sicherung *des gefährdeten Materials* zu treffen:

- Für die Aufbewahrung von Waffen und Munition *in Privatwohnungen* wurden eingehende Sicherheitsvorschriften erlassen und der Truppe bekanntgegeben.
- Die Aufbewahrung *bei der Truppe* hat nur in geschlossenen Räumen, oder unter Bewachung zu erfolgen, notfalls unter Herausnahme und getrennter Aufbewahrung der Waffenverschlüsse.
- Für die *Magazine und Depots der Militärverwaltung* wurde ein eingehendes Sicherungssystem zum Schutz gegen Einbrüche ausgearbeitet. Besondere Weisungen erhielten auch die *Schiessvereine* für die Aufbewahrung ihrer Munition.

Eine Verstärkung und Intensivierung erfuhr insbesondere der *Wachtbetrieb der Truppe*, nachdem unerfreuliche Einbrüche in Truppenmagazine die Unzulänglichkeit der hergebrachten Sicherungsmethoden erwiesen. Bisher lag die Zuständigkeit zur Anordnung verschärfter Massnahmen im Bewachungswesen in der Zuständigkeit der Truppenkommandanten, die gemäss Ziff. 282 des (alten) Dienstreglements beauftragt waren, den Wachtdienst der jeweiligen Lage anzupassen. Gestützt auf diese Vorschrift waren die Kommandanten schon im Friedensdienst in ihrem Bereich zuständig zu entscheiden, ob die Wachen ihren Dienst mit oder ohne Munition zu leisten haben. Angesichts der sich häufenden Einbrüche und Diebstähle haben verschiedene Heeresseinheiten für ihren Bereich entsprechende Befehle erlassen. Eine einheitliche Regelung bestand aber bisher nicht. — Neu waren auch verschärfte Vorschriften für die Sonntagswache.

Im Streben nach einem wirkungsvolleren Schutz des der Armee gehörenden (und nicht für Terroristen bestimmten) Kriegsmaterials und in der Absicht, für die ganze Armee einheitliche Vorschriften zu erlassen, hat der Bundesrat in Ziff. 276 Abs. 1 des Dienstreglements 80 den Grundsatz aufgestellt, dass der *Wachtdienst schon im Instruktionsdienst, also schon im Frieden mit Kampfmunition* (mit «scharfer» Munition, wie sie im Volksmund heisst) *geleistet werde*; im aktiven Dienst gilt dieses Prinzip ohnehin. Ausnahmen von dieser Regel müssen ausdrücklich befohlen werden. Das Dienstreglement 80 beschränkt sich im Abschnitt über den Wachtdienst auf die Festlegung dieses Grundsatzes, gibt allerdings für die Ausübung der Polizeigewalt durch die Truppe eine allgemeine Umschreibung der Prinzipien für den Waffengebrauch (Ziff. 274). Für den bewaffneten Wachtdienst wird das EMD mit dem Erlass der näheren Weisungen beauftragt. Massgebend hierfür ist ein Befehl des EMD vom 23. November 1979 über den Wachtdienst mit Kampfmunition.

Der militärische Wachtdienst ist ein wesentlicher Bestandteil der ebenfalls im Dienstreglement 80 verankerten Aufgabe der Truppe der *Sicherstellung der Ordnung* (Ziff. 270—274). Zu ihrer Erfüllung verfügen die Ortskommandanten sowie die an Ort und Stelle kommandierenden Truppenkommandanten über die *militärische Polizeigewalt*, deren Zweck in der Sicherstellung der militärischen Ordnung, der Verhinderung von Störungen des Dienstbetriebs und in der Wiederherstellung einer gestörten Ordnung liegt. Die *Mittel*, mit denen die militärische Polizeigewalt ausgeübt wird, wechseln je nach dem Grad der Bedrohung; neben der blossen Warnung stehen Beschlagnahme, vorläufige Festnahme und im äussersten Fall der *Waffengebrauch*. Dieser ist nur unter den Voraussetzungen zulässig (Ziff. 274), dass:

- andere verfügbare Mittel nicht ausreichen,
- eine vorangegangene Warnung erfolglos war,
- auf eine andere Weise die Polizeigewalt nicht verwirklicht werden kann,
- ein Fall von Notwehr oder Notstand vorliegt (Ziff. 256).

Die *Organe* für die Ausübung der militärischen Polizeigewalt sind neben den polizeilichen Kräften (Heerespolizei, Strassenpolizei, Hilfspolizei, Sicherheitsdienst der Armee sowie besondere Truppendetachements mit Kontrollaufgaben) vor allem die *Wache*. Ihre Aufgabe besteht im wesentlichen darin, die Sicherheit von Truppe, Unterkunft, militärischen Einrichtungen, Munition und Material zu gewährleisten. Gemäss dem zitierten Befehl des EMD vom 23. November 1979 sollen mit dem auf das Jahr 1980 für die ganze Armee befohlenen Wachtdienst mit Kampfmunition vor allem zwei Ziele erreicht werden:

- eine Verbesserung des *Schutzes von militärischen Objekten und Gütern* soll der in den letzten Jahren eingetretenen Häufung von Diebstählen an militärischen Kampfausrüstungen entgegenwirken. Wegleitend war dabei die Erkenntnis, dass sich eine unbewaffnete Wache nicht wirkungsvoll zur Wehr setzen kann, und darum vielfach nicht in der Lage ist, ihre Aufgabe erfolgreich zu erfüllen. Eine rein symbolische «Präsentierwache» wird von entschlossenen Rechtsbrechern nicht ernst genommen und ist damit auch selbst gefährdet.
- eine der *Ausbildung der Truppe* dienende Angewöhnung an die erhöhten und verantwortungsvolleren Anforderungen des Umgangs mit einer voll einsatzbereiten Waffe; eine Verstärkung des Vertrauens zur Kriegswaffe.

Der Befehl des EMD enthält eine ganze Reihe von *sichernden Massnahmen*, mit denen verhindert werden soll, dass der Wachtdienst mit Kampfmunition zu einer Gefährdung unbeteiligter Dritter oder der Armee führen kann. Dieser verschärfte Wachtdienst unterliegt folgenden *Voraussetzungen*:

- Die Bewachung muss einer militärischen Notwendigkeit entsprechen.
- Für den Wachtdienst mit Kampfmunition dürfen nur Wehrmänner eingesetzt werden, deren *Ausbildung* im Wachtdienst, in der Handhabung der Waffe und im Schiessen abgeschlossen ist.
- Der Wachtdienst mit Kampfmunition wird mit Sturmgewehren, Karabinern und Pistolen durchgeführt.
- Wachtausbildung ist ausserhalb des eigentlichen Wacht-Dispositivs und *ohne* Kampfmunition zu betreiben.

- Kontrollen: Vorgesetzte (z. B. Wachtkommandant, Einheitskommandant usw.) haben sich bei Überprüfung von Posten und Patrouillen im Gelände der Wache klar zu erkennen zu geben.
- Bei Übungen auf Gegenseitigkeit und in Gefechtsübungen ist der Wachtdienst *ohne Kampfmunition* zu leisten.
- Im Normalfall sind die Wachen doppelt zu besetzen.
- Bewachte Objekte sind nach Möglichkeit mit Stacheldraht zu umzäunen.
- Die Verwendung von Markiermunition anstelle von Kampfmunition ist verboten.

Für die *Handhabung und den Einsatz der Schusswaffen* im Wachtdienst gelten insbesondere die nachstehenden *Sicherheitsvorschriften*:

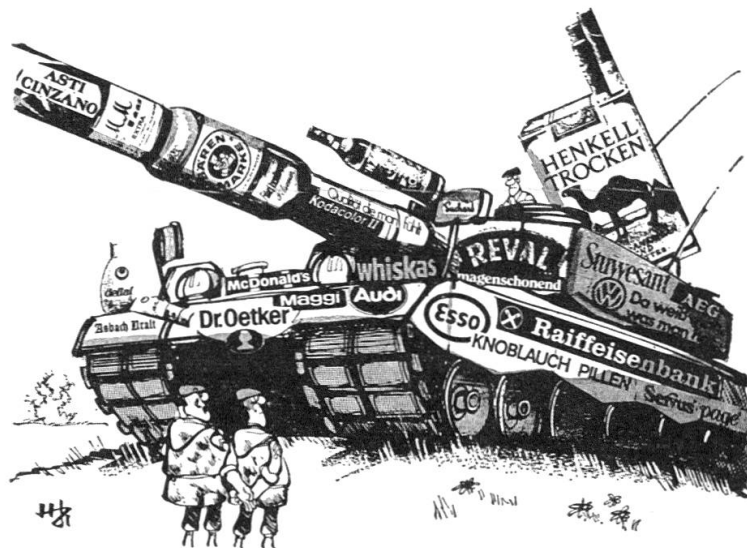
- Bei der Wachübernahme sind die *Magazine* mit je 6 Schuss abzufüllen und neben der Waffe im Wachtklokal zu deponieren.
- Beim Antreten der Wache ist das mit 6 Schuss gefüllte Magazin in die Waffe *einzusetzen*.
- Auf der Wache ist die Waffe *gesichert* zu tragen. Die Ladebewegung darf erst bei unmittelbarer Gefährdung ausgeführt werden. *Entsichert* wird erst vor dem Waffengebrauch.
- Bei Rückkehr ins Wachtklokal ist die Waffe zu *entladen*.
- Zur Orientierung der Bevölkerung (und Warnung der Diebe!) sind während der Dauer des Wachtdienstes mit Kampfmunition im Kontrollbereich der Wache vorbereitete *Warnplakate* gut sichtbar anzuschlagen.
- Vor einem Gebrauch der Waffe ist *einmal* «Halt» zu rufen.
- Es ist gegen die *Beine* zu zielen; blosse *Warnschüsse* sind nicht zulässig, da sie die Umgebung gefährden können und die Handlungsbereitschaft der Wache in Frage stellen.
- Die zum Wachtdienst eingesetzte Truppe ist in ihrem Verhalten eingehend zu *schulen*; sie muss über die besondern Sorgfaltspflichten dieses Einsatzes genau *informiert* werden. Auch muss die Truppe wissen, dass Wachtvergehen im Militärstrafgesetz geregelt sind und dass nur in leichten Fällen eine disziplinarische Bestrafung möglich ist. — Für die Ausbildung im Wachtdienst bestehen besondere Lehrvorschriften.
- Generell wird festgehalten, dass der *Waffeneinsatz nur als letztes Mittel* zur Durchsetzung des Wachtauftrags sowie in Fällen von Notwehr zulässig ist.

Es konnte nicht ausbleiben, dass der vom Bundesrat mit dem Dienstreglement 80 angeordnete generelle Wachtdienst mit Kriegsmunition in der Öffentlichkeit auf *Kritik* stiess. Diese Beanstandungen sind aus sehr verschiedenartigen Beweggründen erwachsen. Wo sie mit der Sorge um die Sicherheit der Bevölkerung, besonders der Kinder (militärische Kantonnements befinden sich vielfach in Schulen und Schuleinrichtungen) und mit der Angst vor Unfällen begründet werden, müssen sie in ihrem vollen Ernst entgegengenommen werden und es sind alle erfolgversprechenden Sicherheitsmassnahmen anzuordnen und durchzusetzen. Auch muss dafür Sorge getragen werden, dass durch den Wachtdienst mit Kampfmunition das traditionelle gute Einvernehmen zwischen Truppe und Zivilbevölkerung nicht gestört wird. Neben der Sorge vor Unglücksfällen sind aber auch Kritiken an den neuen Wachtvorschriften laut ge-

worden, die ihre Gründe auf einem andern Boden haben und die in der allgemeinen Ablehnung der Armee und ihrer Stellung in unserer Gesellschaftsordnung liegen. Es ist nicht ohne Interesse, diese Argumente gegen den bewaffneten Wachtdienst etwas näher zu betrachten, denn sie sind aufschlussreich für die Haltung, die in gewissen Kreisen unseres Landes gegenüber der Armee eingenommen wird. Mit dem Wachtdienst mit Kampfmunition, so wird etwa argumentiert, sollen die Wehrmänner zu willigen und bedenkenlosen Befehlsempfängern herabgewürdigt werden. Sie sollen sich daran gewöhnen, der Zivilbevölkerung bewaffnet gegenüberzutreten. Die Truppe solle mit der ihr zugewiesenen Rolle vertraut werden, als Machtinstrument des Staates den Kampf gegen irgendwelche oppositionelle Elemente zu führen. Nach dem Plan des Bürgertums solle die Armee als Ordnungshüterin im Landesinnern aufgewertet und fest etabliert werden. Mit der Bewaffnung der Wachten bezwecken die Militärs eine einschüchternde Wirkung auf die Bevölkerung; diese solle sich daran gewöhnen und sich damit abfinden, dauernd bewaffneten Kräften gegenüberzustehen, denen sie sich unterzuordnen hat.

Diese zielgerichtete Unterschiebung, dass die Armee im Dienste des militärischen bürgerlichen Machtanspruchs den Einsatz gegen die Zivilbevölkerung vorbereite und die hemmungslos unterschlägt, dass es bei der getroffenen Massnahme einzig um den Schutz vor verbrecherischen und gefährlichen Elementen geht, müssen wir zur Kenntnis nehmen, wie wir uns mit jedem Anschlag auf die Landesverteidigung auseinandersetzen müssen. Aber diese allzu durchsichtige Argumentation darf die Armee nicht davon abhalten, den für sie keineswegs erfreulichen Ausbau des militärischen Wachtbetriebs weiterzuführen. Nennenswerte Vorfälle haben sich dabei glücklicherweise bisher nicht ereignet und die Zahl der kriminellen und gemeingefährlichen Zugriffe auf militärische Kampfmittel ist merklich zurückgegangen.

Kurz



«Anders war das Manöver einfach nicht mehr zu finanzieren.»

aus Nebelspalter

Dank erhöhter Einnahmen aus dem Inserategeschäft ist trotz Teuerungsausgleich kein Abonnementsaufschlag 1982 beim «Der Fourier» vonnöten.

Mithilfe bei der Werbung neuer Inserenten ist trotzdem erwünscht. Alle Mitschaffenden laut Impressum geben gerne Auskunft.